Bundesinnung der Hörgeräteakustiker KdöR



Frau
Dr. Carola Reimann, MdB
Vorsitzende
Ausschuss für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0399(21)
gel. VB zur öAnhörung am 17.04.
13_Korruption
15.04.2013

Wallstraße 5 • 55122 Mainz Postfach 16 20 • 55006 Mainz Telefon: 0 61 31 / 96 56 0 - 0 Telefax: 0 61 31 / 96 56 0 - 40 info@biha.de www.biha.de

Mainz, 08.04.2013

- -"Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen unter Strafe stellen" (BT-Drs. 17/12213)
- -"Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungen sichern Korruptives Verhalten effektiv bekämpfen" (BT-Drs. 17/12451)
- -"Korruption im Gesundheitswesen strafbar machen" (BT-Drs. 17/12693)

hier: Stellungnahme der biha

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,

die Bundesinnung der Hörgeräteakustiker begrüßt und unterstützt grundsätzlich jegliche Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen. Insbesondere die konsequente und zielgerichtete Entwicklung des Anti-Korruptionsparagrafen 128 SGB V hat sehr deutlich gemacht, dass entsprechende gesetzliche Maßnahmen zwingend erforderlich waren und zielführend sind. Im Bereich der Hörgeräteakustik können wir feststellen, dass eine Vielzahl von bis dato augenscheinlich legalen "Bezahlmodellen" eingestellt wurde.

Allerdings stellen neue Strafvorschriften keine Wundermittel dar. Aus Sicht der Bundesinnung besteht weniger ein Gesetzesdefizit als vielmehr ein Vollzugsdefizit. Das härteste Gesetz wird keine signifikanten Änderungen hervorrufen, wenn es nicht angewandt und vollzogen wird. Es liegt an den Krankenkassen und der ärztlichen Selbstverwaltung, diese Paragrafen konsequent anzuwenden.

Wir stellen dabei fest, dass viele gesetzliche Krankenversicherungen weder fachlich noch personell in der Lage sind, entsprechende vorgetragene Verstöße zu ahnden. Auch mangelt es bei manchen gesetzlichen Krankenkassen an der Bereitschaft, ihre Tätigkeiten bei konkreten Hinweisen gegenüber Leistungserbringerorganisationen zu erläutern und darzustellen. Somit fehlt die Möglichkeit der Kontrolle, ob Hinweisen und Anzeigen konkret nachgegangen wird und ob es zu Sanktionierungen kommt.

Ausdrücklich unterstützen wir die Forderung nach mehr Transparenz im Gesundheitswesen (vgl. BT-Drs. 17/12693, S.1). Hierbei stellen wir weiterhin fest, dass sich einzelne Ärzte an Leistungserbringergeschäften beteiligen, ohne dass diese Beteiligung (im Handelsregister o.ä.) nach außen ersichtlich ist. Es müsste nach unserer Auffassung im Sinne der Transparenz offengelegt werden, welcher Arzt direkt oder indirekt an einem Leistungserbringergeschäft beteiligt ist. Verdeckte Beteiligungen über Treuhänder, Strohleuten oder Ehemännern/-frauen müssen offenbart werden. Andernfalls weisen Ärzte ihre Patienten an die Geschäfte zu, an denen sie gesellschaftsrechtlich beteiligt sind und verdienen somit doppelt: Sie verdienen direkt als Arzt an der ausgestellten Verordnung sowie an dem abgegebenen Hilfsmittel durch ihre Beteiligung. Dadurch werden Patienten getäuscht, die von der Beteiligung nichts wissen und der Wettbewerb verhindert, da der Patient die ihm zustehende Wahlfreiheit des Leistungserbringers nicht wahrnimmt. Generell ist darüber nachzudenken, ob solche Beteiligungen sowohl direkt, wie auch indirekt erlaubt sein können.

Zudem halten wir eine Klarstellung für notwendig, dass Ärzte nicht ungefragt und ohne sachlichen Grund eigene Leistungen wie den "verkürzten Versorgungweg" Patienten anbieten, empfehlen oder in anderer Form nahebringen dürfen. Auch dadurch wird die Autonomie des Patienten verhindert und der Wettbewerb ausgeschlossen. Der Arzt sollte generell nicht Verkäufer und Anbieter von Gesundheitsleistungen sein, die er selbst verordnet, da dies seiner Neutralität und Objektivität schadet und damit ggf. Patienten aus monetären Erwägungen Dienstleistungen verschreibt, die dieser nicht braucht oder von anderer Stelle qualitativ hochwertiger oder günstiger erhalten kann.

In keinem Fall sollen Leistungserbringer und Vertragsärzte unberechtigter Weise kriminalisiert werden. Die Bundesinnung ist aber der Auffassung, dass mit entsprechenden (straf-)rechtlichen Rahmenbedingungen diejenigen Leistungserbringer und Vertragsärzte geschützt werden, die sich gesetzeskonform und somit im Sinne des Gemeinwohls verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER HÖRGERÄTEAKUSTIKER KdöR

Marianne Frickel Präsidentin Jakob Stephan Baschab Hauptgeschäftsführer